



Nr. 12 / 2013

Methodenbewertung

Merkblatt zum Basis-Ultraschall informiert schwangere Frauen über neuen Leistungsanspruch

Berlin, 21. März 2013 – Gesetzlich krankenversicherte Frauen haben während einer Schwangerschaft grundsätzlich Anspruch auf drei so genannte Basis-Ultraschalluntersuchungen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin ein wissenschaftlich fundiertes Merkblatt verabschiedet, das vor dem ersten Ultraschallscreening über Vorteile, aber auch über unerwünschte Wirkungen und Risiken umfassend informiert und schwangeren Frauen künftig vor der Untersuchung verpflichtend ausgehändigt werden muss.

Dieser Beschluss zum Merkblatt wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger zum 1. Juli 2013 in Kraft. Das Merkblatt wird zunächst als Anlage zu den Mutterschafts-Richtlinien veröffentlicht und nach Inkrafttreten auch in gedruckter Form für die [Verteilung über die Kassenärztlichen Vereinigungen](#) zur Verfügung gestellt.

Zu der Entscheidung sagte Dr. Harald Deisler, unparteiisches Mitglied im G-BA und Vorsitzender des zuständigen Unterausschusses Methodenbewertung:

„Mit Hilfe des Screenings kann festgestellt werden, ob eine Schwangerschaft und die Entwicklung des Kindes im Mutterleib nach medizinischen Maßstäben normal verläuft. Von 100 Schwangeren bringen 96 bis 98 Frauen ein gesundes Kind zur Welt. Manchmal zeigen sich bei der Ultraschalluntersuchung jedoch Auffälligkeiten, die einer genaueren Abklärung bedürfen und entsprechende Folgeuntersuchungen notwendig machen. Es ist deshalb wichtig, dass Frauen rechtzeitig über Ziele, Inhalte und Grenzen sowie mögliche Folgen des Screenings aufgeklärt werden, um auf der Grundlage dieser Informationen eine ausgewogene Entscheidung treffen zu können.“

Mit dem Merkblatt wird zugleich ein Beschluss des G-BA aus dem [Jahr 2010](#) in Kraft gesetzt, der die in den Mutterschafts-Richtlinien festgelegten Inhalte der Ultraschalluntersuchung im 2. Schwangerschaftsdrittel (2. Trimenon) hinsichtlich der Leistungsinhalte aktualisiert und konkretisiert.

Bei den drei Untersuchungen wird jeweils überprüft, ob sich das Ungeborene altersgerecht entwickelt, ob es sich um Mehrlinge handelt und ob es Hinweise auf Entwicklungsstörungen gibt. Für die erweiterte Basis-Ultraschalluntersuchung hatte der G-BA unter anderem auch Qualifikationsanforderungen für Ärztinnen und Ärzte definiert, die die Untersuchung durchführen. Schwangere Frauen haben auch weiterhin die Mög-

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

Internet: www.g-ba.de

Ansprechpartner für die Presse:

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Kai Fortelka

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: kai.fortelka@g-ba.de



lichkeit, ohne Angaben von Gründen und ohne Folgen für den Versicherungsschutz auf die Ultraschalluntersuchungen zu verzichten.

Mit einer Ultraschalluntersuchung – auch Sonographie genannt – kann man das Kind in der Gebärmutter mittels unschädlicher Schallwellen sichtbar machen, die von Gewebeschichten im Körper als Echo zurückgeworfen werden und ein Bild erzeugen.

Der Beschlusstext und eine Erläuterung werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/26/>

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 12 / 2013
vom 21. März 2013

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.